

## der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 74

22. März 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

---

#### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 769/73 der Kommission vom 21. März 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 770/73 der Kommission vom 21. März 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . .	3
Verordnung (EWG) Nr. 771/73 der Kommission vom 21. März 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 772/73 der Kommission vom 21. März 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 773/73 der Kommission vom 21. März 1973 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse . . . . .	8
Verordnung (EWG) Nr. 774/73 der Kommission vom 20. März 1973 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten . . . . .	9
Verordnung (EWG) Nr. 775/73 der Kommission vom 20. März 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse . . . . .	11
Verordnung (EWG) Nr. 776/73 der Kommission vom 20. März 1973 über die Eintragung von Verträgen und die Übermittlung von Angaben im Hopfensektor . . . . .	14

---

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

73/43/EWG :

Beschluß des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Republik Bangla Desh . . . . .	16
---	----

---

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	17
--	----

Offene Verfahren . . . . .	18
----------------------------	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 769/73 DER KOMMISSION

vom 21. März 1973

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft <sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 244/73 <sup>(4)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Wäh-

rungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 244/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	47,86
10.01 B	Hartweizen	43,06 <sup>(1)</sup> ( <sup>4</sup> )
10.02	Roggen	39,51 <sup>(5)</sup>
10.03	Gerste	31,24
10.04	Hafer	19,33
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	40,27 <sup>(2)</sup> ( <sup>3</sup> )
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	33,61
10.07 C	Sorghum	33,07
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(4)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	86,39
11.01 B	Mehl von Roggen	65,69
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	75,60
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	91,82

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(5)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 770/73 DER KOMMISSION

vom 21. März 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz  
hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen  
Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemein-  
schaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft <sup>(2)</sup>,  
der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet wor-  
den ist, beigefügte Akte <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel  
15, Absatz 6,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide  
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1631/72 <sup>(4)</sup> und die später  
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-  
setzt worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich aufden tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Wäh-  
rungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder  
deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht,  
und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz  
zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar  
1973 angekündigte Änderung der Parität dieser  
Währung stützt.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit  
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzuge-  
fügt werden, entsprechend den dieser Verordnung  
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der  
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz  
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser  
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1973 über die Festsetzung der Prämien,  
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide <sup>(1)</sup>

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		Monat	4	5	6
		3			
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	1,83	1,83	1,62
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	3,92
10.02	Roggen	0	5,31	5,31	8,62
10.03	Gerste	0	4,14	4,14	10,78
10.04	Hafer	0	0	0	14,51
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	3,48	3,48	3,48
10.07.D	Andere	0	0	0	0

(<sup>1</sup>) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

## B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		Monat	4	5	6	7
		3				
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,326	0,326	0,288	0,288
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,243	0,243	0,215	0,215
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,737	0,737	1,919	1,919
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,551	0,551	1,434	1,434
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,642	0,642	1,671	1,671

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 771/73 DER KOMMISSION**  
**vom 21. März 1973**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 723/73<sup>(4)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Wäh-

rungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1973, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1973 zur Änderung der bei der Erstattung  
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE / Tonne)						
		laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8	6. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 772/73 DER KOMMISSION

vom 21. März 1973

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 254/73 <sup>(3)</sup> und den später  
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen fest-  
gesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf  
den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Wäh-rungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder  
deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht,  
und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz  
zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar  
1973 angekündigte Änderung der Parität dieser  
Währung stützt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
254/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig  
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie  
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 30.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag (RE / 100 kg)
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	5,85
	II. Rohzucker	5,79 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	5,85
II. Rohzucker	5,79 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ein-  
geführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 773/73 DER KOMMISSION

vom 21. März 1973

## über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende  
Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.  
1395/72 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung er-  
lassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfung ein Umrechnungssatz, der sich auf  
den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Wäh-  
rungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder  
deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht,und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz  
zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar  
1973 angekündigte Änderung der Parität dieser  
Währung stützt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1395/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig  
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.  
1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse  
wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben,  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 61.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 774/73 DER KOMMISSION

vom 20. März 1973

## über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft <sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 vorgesehenen Mittelwerte werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1973

*Für die Kommission*

F. O. GUNDELACH

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

## ANLAGE

		(RE/100 kg brutto)
Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag)
1.	Zitronen :	
1.1	— Spanien . . . . .	19,50
1.2	— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	11,70
1.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . .	—
1.4	— Andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen . . . . .	18,01
1.5	— USA . . . . .	19,08
1.6	— Andere Länder . . . . .	—
2.	Süße Apfelsinen :	
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen :	
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Sa- lustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins . . . . .	11,08
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel und (Blut-) Maltaise . . . . .	11,61
2.1.3	— Andere . . . . .	8,01
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . .	—
2.3	— USA . . . . .	—
2.4	— Brasilien . . . . .	—
2.5	— Andere Länder . . . . .	—
3.	Pampelmusen und Grapefruits . . . . .	
3.1	— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	—
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei . . . . .	15,32
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . .	—
3.4	— USA . . . . .	22,42
3.5	— Andere amerikanische Länder . . . . .	11,89
3.6	— Andere Länder . . . . .	13,07
4.	Clementinen . . . . .	19,56
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings) . . . . .	25,58
6.	Monreales und Satsumas . . . . .	—
7.	Tangerinen . . . . .	33,18

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 775/73 DER KOMMISSION

vom 20. März 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 bestimmt, daß der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Traubensaft ab 1. März 1973 unter Artikel 8 dieser Verordnung fällt.

Nach dem letztgenannten Artikel ist für die Einfuhren die Vorlage einer Einfuhrlicenz erforderlich. Die

Erteilung der Lizenzen hängt von der Stellung einer Kautions ab.

Die Höhe der Kautions wird in der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 128/73 <sup>(4)</sup>, festgelegt. Diese Verordnung muß nunmehr ergänzt werden, indem darin die Höhe der Kautions für die Lizenzen angegeben wird, die ab 1. März 1973 für Traubensaft oder Traubenmost erteilt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die gesamte Tabelle über die Höhe der Kautions, die für jedes Erzeugnis dieses Sektors angewendet werden, neu bekanntgemacht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 erhält folgende Fassung :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kautions je Volumen oder Eigengewicht
1	2	3
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet :	
A	frisch :	
II	andere (als Tafeltrauben)	1,50 RE/100 kg
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
A	mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33 :	
I	aus Weintrauben :	
a)	mit einem Wert von mehr als 22 RE für 100 kg Eigengewicht :	
2	andere (ohne Zusatz von Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger)	2,00 RE/100 kg

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 23. 12. 1970, S. 15.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 20. 1. 1973, S. 16.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kaution je Volumen oder Eigengewicht
1	2	3
20.07 A I b)	mit einem Wert von 22 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
2	andere (ohne Zusatz von Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger)	2,00 RE/100 kg
B	mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger :	
I	aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen ; Gemische aus Apfel- und Birnensaft :	
a)	mit einem Wert von mehr als 18 RE für 100 kg Eigengewicht :	
1	aus Weintrauben :	
bb)	andere (ohne Zusatz von Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger)	2,00 RE/100 kg
b)	mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
1	aus Weintrauben :	
bb)	andere (ohne Zusatz von Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger)	2,00 RE/100 kg
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	2,00 RE/hl
Zusätzliche Vorschrift 4 a) des Kapitels 22	Brennwein	2,50 RE/hl
Zusätzliche Vorschrift 4 b) des Kapitels 22	Likörwein	7,50 RE/hl
22.05	Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben :	
A	Schaumwein	6,00 RE/hl
B	Wein in Flaschen mit Schaumweinkorken, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20° C	6,00 RE/hl
C	andere :	
I	mit einem Gehalt an Alkohol von 13° oder weniger	2,00 RE/hl
II	mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 13° bis 15°	2,50 RE/hl
III	mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 15° bis 18°	3,00 RE/hl
IV	mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22°	3,50 RE/hl
V	mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°	4,00 RE/hl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kautions je Volumen oder Eigengewicht
1	2	3
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke :	
A	Tresterwein	1,00 RE/hl
22.10	Speiseessig :	
A	Weinessig	2,00 RE/hl
23.05	Weintrub ; Weinstein, roh :	
A	Weintrub	1,00 RE/hl
B	Weinstein, roh	0,10 RE/100 kg
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
A	Eicheln, Roßkastanien und Trester :	
I	Traubentrester	1,00 RE/100 kg

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 776/73 DER KOMMISSION

vom 20. März 1973

## über die Eintragung von Verträgen und die Übermittlung von Angaben im Hopfensektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 bestimmt, daß die Verträge über die Lieferung von in der Gemeinschaft erzeugtem Hopfen, die zwischen einem Erzeuger oder einer Gruppe von Erzeugern und einem Käufer abgeschlossen werden, eingetragen werden. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb ein System zur Eintragung dieser Verträge schaffen.

Um die Eintragung der Ernteverträge zu erleichtern, ist es zweckmäßig, daß sie schriftlich abgeschlossen und der von jedem Mitgliedstaat zu bezeichnenden Stelle übermittelt werden.

Für andere Verträge als Ernteverträge genügt bei Fehlen sonstiger Nachweise die Eintragung auf der Grundlage der Zweitausfertigung von quittierten Rechnungen über durchgeführte Lieferungen.

Bei den auf Grund von Ernteverträgen durchgeführten Lieferungen kann es vorkommen, daß diese insbesondere hinsichtlich der Liefermenge nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen. Um genaue Informationen über den Absatz des Hopfens zu erhalten, ist es daher notwendig, auch diese Lieferungen einzutragen.

Es erscheint zweckmäßig, die Eintragung erstmalig für alle über die Ernte 1973 abgeschlossenen Verträge einschließlich der in der Vergangenheit abgeschlossenen Ernteverträge vorzunehmen.

Um die Ausarbeitung des in Artikel 11 der Verordnung EWG Nr. 1696/71 vorgesehenen jährlichen Berichtes über den Stand der Hopfenerzeugung und -vermarktung zu erleichtern, sollen die Mitgliedstaaten der Kommission die notwendigen Daten mitteilen, insbesondere diejenigen, die sich aus der Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 der Kommission vom 28. Juni 1972 über Einzelbestimmungen über die Beihilfe an Hopfenerzeuger<sup>2</sup> ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erzeugermitgliedstaaten führen ein System für die Eintragung von Verträgen über die Lieferung von Hopfen zwischen einem Erzeuger oder einer anerkannten Erzeugergemeinschaft und einem Käufer ein. Es werden nur solche Verträge eingetragen, die sich auf im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats geernteten Hopfen beziehen.

*Artikel 2*

Die Ernteverträge werden schriftlich abgeschlossen. Innerhalb eines Monats nach Abschluß übersendet der Erzeuger oder die anerkannte Erzeugergemeinschaft den von dem betreffenden Mitgliedstaat für die Eintragung der Verträge bestimmten Stellen eine Ausfertigung jedes Erntevertrags.

*Artikel 3*

Die in Artikel 2 genannte Stelle trägt alle durchgeführten Lieferungen, unterteilt nach Ernteverträgen und anderen Verträgen, ein. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer von dem Verkäufer der vorgenannten Stelle zu übersendenden Zweitausfertigung der quittierten Rechnung. Der Verkäufer kann, jedoch bis spätestens vor dem 15. März, diese Zweitausfertigungen entsprechend den Lieferungen oder gesammelt übersenden.

*Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 31. März, das erste Mal vor dem 31. März 1974, für jedes anerkannte Erzeugungsgebiet und für jede Sorte folgende Angaben mit :

- a. für die Ernte des laufenden Kalenderjahres und für jede folgende Ernte
  - die von den Ernteverträgen erfaßten Hopfenmengen,
  - die Durchschnittspreise je 50 kg ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 11.

b) für alle durchgeführten und die Ernte des vorhergehenden Kalenderjahres betreffenden Lieferungen, unterteilt nach Ernteverträgen und anderen Verträgen,

- die gelieferten Hopfenmengen,
- die Durchschnittspreise je 50 kg.

*Artikel 5*

Die Eintragung der Verträge erfolgt erstmalig für alle über die Ernte 1973 abgeschlossenen Verträge.

*Artikel 6*

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 31. März eines jeden Jahres für jedes anerkannte Erzeugungsgebiet und jede Sorte folgendes mit :

- a) die Summe der gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 erklärten Anbauflächen in Hektar,
- b) die geernteten Mengen.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

---



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 12. März 1973

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Republik Bangla Desh

(73/43/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Republik Bangla Desh hat die Gemeinschaft davon unterrichtet, daß ihre Getreideversorgung sowie ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage infolge besonders ungünstiger Verhältnisse sehr kritisch geworden sind. Es erscheint deshalb erforderlich, daß die

Gemeinschaft die Kosten für die Beförderung derjenigen Mengen von Nahrungsmitteln, die diesem Land im Rahmen des Programms 1972/1973 gewährt werden, bis zu den Ausladehäfen übernimmt —

BESCHLIESST :

*Einziges Artikel*

Bei der der Republik Bangla Desh im Rahmen des Programms 1972/1973 gewährten Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 175 000 Tonnen Getreide erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzierung auf die Ausgaben für die Beförderung der Waren bis zu den Ausladehäfen des Empfängerlandes.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LAVENS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

**ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE**

*(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)*

**BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE****A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) <sup>(1)</sup> :
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b) :
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c) :  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c) :  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c) :  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c) :
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d) :
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f) :  
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angetorndert werden können (Artikel 16 Buchstabe f) :  
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f) :
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g) :  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g) :  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g) :
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h) :  
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h) :
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i) :
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j) :
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k) :
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l) :
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m) :
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29) :
14. Andere Auskünfte :
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a) :

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

## Offenes Verfahren

1. Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Koningskade 4, Den Haag.
2. Öffentliche Ausschreibung entsprechend den einheitlichen Ausschreibungsvorschriften (Uniform Aanbestedingsreglement).
3. a) Gemeinden Hardinxveld-Giessendam, Schelluinen und Gorinchem.  
b) Verdingungsunterlagen Nr. W 1648: Durchführung von Erdarbeiten, Errichtung von Kunstbauten und Anlage bzw. Wiederherstellung von Befestigungen zwischen km 23,550 und km 27,220 der Reichsstraße 15 und zwischen km 13,360 und km 16,505 der Reichsstraße 27 sowie Anlage und Wiederherstellung von Kreuzungen und Verbindungsstraßen einschließlich der entsprechenden Nebenarbeiten.  
Der Auftrag umfaßt u.a.:
  - Aushub, Transport und Verarbeitung von rd. 880 000 m<sup>3</sup> Erde und Sand;
  - Ausführung von rd. 372 000 Sandpfeilern, einschließlich Dränagesand;
  - Lieferung und Verarbeitung von rd.:
    - 1 500 000 m<sup>3</sup> Sand,
    - 260 000 m<sup>2</sup> Sandzementverfestigung,
    - 191 000 t Asphaltbeton,
    - 4 100 m<sup>3</sup> Beton für Stahlbeton.
- c)
- d)
4. 200 Wochen.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind unter Angabe der Nr. W 1648 ab Freitag, dem 23. März 1973, bei der Staatsuitgeverij, Christoffel Plantijnstraat 1, Den Haag, Tel. 0 70 — 81 45 11, erhältlich.  
Die Verdingungsunterlagen liegen ab Freitag, dem 23. März 1973, bei folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme aus:
  - Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Plesmanweg 1, Den Haag;
  - Hoofdirectie van de Waterstaat, Koningskade 4, Den Haag;
  - Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Koningskade 4, Den Haag.
 Auskünfte erteilt die Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Abteilung Gorinchem, Arkelse Onderweg 125a, Gorinchem, am Dienstag, dem 3. April 1973, von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr. Die Niederschrift über die erteilten Auskünfte liegt von diesem Zeitpunkt an bei dieser Stelle zur Einsichtnahme aus; Kopien der Niederschrift sind dort auf Antrag kostenlos erhältlich.
- b)
- c) Preis der Verdingungsunterlagen: 36 hfl. (inklusive MWSt, ausschließlich Versandkosten).  
Bezahlung nach Erhalt der Rechnung an die Staatsuitgeverij, Christoffel Plantijnstraat 1, Den Haag.
6. a) Mittwoch, 25. April 1973, bis 11.00 Uhr.  
b) Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Koningskade 4, Den Haag.  
c) Niederländisch.
7. a) Die Öffnung der Angebote erfolgt öffentlich.  
b) Mittwoch, den 25. April 1973, 11.00 Uhr.  
Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Koningskade 4, Den Haag.
- 8.
9. Vierwöchentliche Zahlung in Höhe des jeweils fälligen Betrages, nachdem eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Verdingungssumme geleistet worden ist.
- 10.
11. Der Bieter muß auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seine technische Befähigung nachweisen.  
Hierzu hat er folgende Unterlagen vorzulegen:
  - eine Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist;
  - eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit seines Unternehmens ersichtlich ist;
  - eine Bescheinigung über den Gesamtumsatz sowie den Bauumsatz seines Unternehmens während der letzten drei Geschäftsjahre;
  - eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren von seinem Unternehmen ausgeführten Arbeiten, der Kosten dieser Arbeiten mit Angabe des Zeitpunkts und des Ortes der Ausführung sowie des Auftraggebers.
12. 30 Tage, gerechnet vom Tag der Öffnung der Angebote an.
13. Der Bieter muß nachweisen können, daß er über Erfahrung in der Ausführung derartiger Arbeiten verfügt.
- 14.
15. 7. März 1973.

## Offenes Verfahren

1. Stadt Goslar, 3380 Goslar, Rathaus. Bankkonto : Stadtparkasse Goslar, Konto Nr. 4523.
2. Öffentliche Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).
3. a) 3380 Goslar 1, Goldene Aue.  
 b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten :  
 — Erdarbeiten,  
 — Grundleitungen im Gebäude,  
 — Maurerarbeiten,  
 — Beton- und Stahlbetonarbeiten (Ortbeton und Fertigteilbeton),  
 — Dichtungsarbeiten,  
 — Estricharbeiten,  
 — Putzarbeiten.  
 c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen. Die Stadt Goslar behält sich die Vergabe der Gesamtarbeiten in 2 Losen vor.  
 Los 1 : Leistungen, die örtlich zu erbringen sind.  
 Los 2 : Leistungen, deren Teile überwiegend im Werk zu fertigen sind.  
 d)
4. Sieben Monate (gerechnet ab Mai 1973).
5. a) Stadt Goslar, Stadtbauamt, 3380 Goslar, Markt 6, Zimmer 10, Tel. 0 53 21 / 2 10 11, und beim Architekturbüro Dipl.-Ing. Arno J.L. Bayer, 3 Hannover, Löwenstraße 3, Tel. 05 11 / 85 10 55.  
 b) 6. April 1973.  
 Schriftliche Anfragen sind bis zum 2. April 1973 an das Stadtbauamt, 3380 Goslar 1, zu stellen. Allen Teilnehmern werden die Anfragen bis 9. April 1973 schriftlich beantwortet ; maßgebend ist der Poststempel.  
 c) 20 DM (für 2 Exemplare), erhältlich im Stadtbauamt 3380 Goslar 1, Markt 6, Zimmer 10,
6. a) 13. April 1973, 10.00 Uhr.  
 b) Stadt Goslar, 3380 Goslar 1, Rathaus, Senatorenzimmer.  
 c) Deutsch.
7. a) Firmeninhaber oder ihre Bevollmächtigten.  
 b) 13. April 1973, 10.00 Uhr, 3380 Goslar 1, Rathaus, Senatorenzimmer.
8. Bankbürgschaften für die Vergabe der Arbeiten bis 500 000 DM behält sich der Auftraggeber vor. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts angenommen.
9. Siehe Allgemeine Bedingungen für Hochbauarbeiten der Stadt Goslar, Fassung August 1965.
10. Die nach dem deutschen Handels- und / beziehungsweise Gesellschaftsrecht gegebenen Rechtsformen. Gerichtsstand : Bundesrepublik Deutschland, Stadt Goslar.
11. Nachweisliche Ausstattung mit technischen Maschinen und entsprechend fachlich ausgebildetem Personal, welches in der Lage ist, das Bauvorhaben in der vorgenannten Frist (sieben Monate) auszuführen. Es muß der Nachweis erbracht werden, daß ähnliche Bauvorhaben dieser Größenordnung von den Bietern bereits ausgeführt wurden.
12. Nach den allgemeinen Bedingungen für Hochbauarbeiten der Stadt Goslar : drei Monate.
13. Erfüllung vorgenannter Bedingungen.
14. Schriftliche Anfragen sind zu richten an die Stadt Goslar, 3380 Goslar 1, Stadtbauamt, Markt 6.
15. 15. März 1973.

## Offenes Verfahren

1. Rijkswaterstaat, Directie Noord-Brabant, 's-Hertogenbosch, Wolvenhoek 4.
2. Öffentliche Ausschreibung entsprechend den einheitlichen Ausschreibungsvorschriften.
3. a) Gemeinden Woensrecht und Reimerswaal.  
b) Verdingungsunterlagen Nr. NB 1408: Die Ausführung von Erdarbeiten und das Auftragen von Befestigungen auf der Staatsstraße 58, Abschnitt Korteven-Völckerdorp, sowie Nebenarbeiten.  
Der Auftrag umfaßt u.a.:
  - das Ausheben und Verarbeiten von etwa 290 000 m<sup>3</sup> Erde und Sand;
  - den Bau von ca. 83 000 m vertikaler Sanddränage;
  - die Lieferung und Verarbeitung von etwa 780 000 m<sup>3</sup> Sand; ca. 106 000 t Asphaltbeton; etwa 34 000 t Sandasphalt.
- c)
- d)
4. Teile der Arbeiten müssen innerhalb der in den Verdingungsunterlagen genannten Fristen fertiggestellt sein; die gesamten Arbeiten müssen spätestens 110 Wochen nach Beginn ausgeführt sein.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind unter Angabe der Nr. NB 1408 ab Dienstag, dem 27. März 1973, bei der Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1, Tel. 0 70 - 81 45 11, erhältlich.  
Die Verdingungsunterlagen liegen ab Dienstag, dem 27. März 1973, bei folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme aus:
  - Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Den Haag, Plesmanweg 1;
  - Hoofddirectie van de Waterstaat, Den Haag, Koningskade 4;
  - Rijkswaterstaat, Directie Noord-Brabant, 's-Hertogenbosch, Wolvenhoek 4;
  - Rijkswaterstaat, Arrondissement Breda, Breda, Baronielaan 171.
 Auskünfte erteilt die Rijkswaterstaat, Arrondissement Breda, Breda, Baronielaan 171, am Mittwoch, dem 11. April 1973, von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr; die Niederschrift über die erteilten Auskünfte liegt von diesem Termin an bei dieser Stelle zur Einsicht aus. Kopien dieser Niederschrift sind dort auf Antrag kostenlos erhältlich.
- b)
- c) Preis der Verdingungsunterlagen: 22,80 hfl. (einschließlich MWSt, ausschl. Versandkosten). Der Betrag ist bei Erhalt der Rechnung an die Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1, zu zahlen.
6. a) Mittwoch, den 2. Mai 1973, bis 11.00 Uhr.  
b) Rijkswaterstaat, Directie Noord-Brabant, 's-Hertogenbosch, Wolvenhoek 4.  
c) Niederländisch.
7. a) Die Öffnung der Angebote erfolgt öffentlich.  
b) Mittwoch, den 2. Mai 1973, 11.00 Uhr.  
Rijkswaterstaat, Directie Noord-Brabant, 's-Hertogenbosch, Wolvenhoek 4.
- 8.
9. Vierwöchentliche Zahlungsweise in Höhe des jeweils fälligen Betrages, nachdem eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Verdingungssumme geleistet worden ist.
- 10.
11. Der Bieter muß auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Hierzu hat er folgende Unterlagen vorzulegen:
  - eine Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist;
  - eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit seines Unternehmens ersichtlich ist;
  - eine Erklärung über den Gesamtumsatz sowie über den Bauumsatz seines Unternehmens während der letzten drei Geschäftsjahre;
  - eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren von seinem Unternehmen ausgeführten Arbeiten, der Kosten dieser Arbeiten mit Angabe des Zeitpunkts und des Ortes der Ausführung sowie des Auftraggebers.
12. 30 Tage, gerechnet vom Tag der Öffnung der Angebote an.
13. Der Bieter muß nachweisen können, daß er über Erfahrung in der Ausführung derartiger Arbeiten verfügt.
- 14.
15. 9. März 1973.